III. Teil

SchluiJbeslimmungcn

§ 42

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft; Rechtsvorschriften für die Durchführung der Veranlagung im Jahre 1955 treten aber mit Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

§ 43

Aufhebung der Fünften Durchführungsbestimmung über die Gütebestimmungen für Milch

Die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Gütebestimmungen für Milch — (GBl. S. 666) tritt am 31. Dezember 1954 außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anordnung über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Leder und die Bildung des Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren sowie die Bildung der Niederlassungen Deutsche Handelszentrale für Leder und Kunstleder.

Vom 5. November 1954

Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Schuhen und Lederwaren, zur Sicherung einer planmäßigen Verteilung der Warenfonds für alle Einzelhandelsbetriebe, zur besseren Einwirkung auf die Industrie sowie zur Erweiterung der Warensortimente wird auf Grund Abschnitt C Ziff. 2 des Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GBl. S. 699) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 wird das Großhandelskontor für Schuhe und Lederwaren, bestehend aus der Zentralen Leitung und den Niederlassungen, gebildet

(2) Das Großhandelskontor für Schuhe und Lederwaren untersteht der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Handel und Versorgung.

(3) Die Niederlassungen des Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren werden von der Zentralen Leitung des Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren angeleitet und kontrolliert.

(4) Die Niederlassungen des Großhandelskontors sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(5) Die Finanzierung der Zentralen Leitung des Großhandelskontors erfolgt nach den ab 1. Januar 1955 geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 werden die Niederlassungen Deutsche Handelszentrale für Leder und Kunstleder gebildet.

(2) Die Niederlassungen Deutsche Handelszentrale für Leder und Kunstleder unterstehen der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Leichtindustrie.

(3) Die Niederlassungen Deutsche Handelszentrale für Leder und Kunstleder sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(4) Das Ministerium für Leichtindustrie ist verpflichtet, die organisatorische Trennung des Materialsektors vom Konsumtionssektor im Handelsnetz der Deutschen Handelszentrale Leder mit Wirkung vom 15. November 1954 zu vollziehen. Zum gleichen Zeitpunkt ist eine Absatz-Außenstelle des Ministeriums für Leichtindustrie für die Leder- und Kunstleder-Versorgung in Halle zu bilden.

§ 3

(1) Die Deutsche Handelszentrale Leder wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1954 aufgelöst und geht in Liquidation. Die Deutsche Handelszentrale Leder in Liquidation untersteht der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Leichtindustrie.

(2) Der Übergang der Bilanzwerte von der Deutschen Handelszentrale Leder auf das Großhandelskontor für Schuhe und Lederwaren und die Niederlassungen Deutsche Handelszentrale für Leder und Kunstleder wird durch eine gemeinsame Anweisung der beteiligten zuständigen Ministerien geregelt.

(3) Das Großhandelskontor für Schuhe und Lederwaren sowie die Niederlassungen Deutsche Handelszentrale für Leder und Kunstleder sind nicht Rechtsnachfolger der Deutschen Handelszentrale Leder.

§ 4

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, ein Statut für die Zentrale Leitung und die Niederlassungen des nach dieser Anordnung zu bildenden Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren.

(2) Das Ministerium für Leichtindustrie erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, ein Statut für die Niederlassungen Deutsche Handelszentrale für Leder und Kunstleder.

§ 5

Der Übergang der Bilanzwerte ist steuerfrei.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1954

Ministerium „ für Leichtindustrie
Konzok
Stellvertreter des Ministers

Ministerium für Handel und Versorgung
Rose
Stellvertreter des Ministers

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik - Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag. Berlin 0 17 M'cltaeikirchsttaße 17 Anruf 67 84 H — Verkauf: Berlin C 2. Roßstr 6. Anruf 51 54 87 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 - Ei seheinungsweise' Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,- DM einschließlich Zustellgebühr - Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Selten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 DM bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (1251 Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I. Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik